GEWERBERECHT – G11

Stand: Januar 2024

Ihr Ansprechpartner:
Ass. iur. Thomas Teschner

E-Mail:
thomas.teschner@saarland.ihk.de

Tel.:
(0681) 9520-200

Fax:
(0681) 9520-690

Inkasso

Inkasso ist eine Dienstleistung, die das Ziel verfolgt, gegen Entgelt offene bzw. unbezahlte Forderungen des Kunden bei deren Schuldnern einzutreiben. Diese Tätigkeit fällt unter das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und bedarf einer Registrierung. Registrierte Inkassounternehmen dürfen auch ein gerichtliches Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Gericht durchführen.

Registrierung

Die **Voraussetzungen für die Registrierung** sind gemäß § 12 Abs. 3 RDG:

- persönliche Eignung und Zuverlässigkeit;
- theoretische und praktische Sachkunde in dem Bereich oder in den Teilbereichen, in denen die Rechtsdienstleistungen erbracht werden sollen; die abgedeckt werden sollen. Die praktische Sachkunde setzt in der Regel eine mindestens zwei Jahre unter Anleitung erfolgte Berufsausübung oder praktische Berufsausbildung voraus.
- eine Berufshaftlichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall

Zuständige **Registrierungsbehörde im Saarland** ist:

Landgericht Saarbrücken
Der Präsident
Franz-Josef-Röder Straße 15
66119 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 501-5339

Das bundesweite **Rechtsdienstleistungsregister** ist online verfügbar unter:

www.rechtsdienstleistungsregister.de

Dort können Sie sich die registrierten Inkassodienstleister in den einzelnen Bundesländern anzeigen lassen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können auf unseriöse Verfahrensweisen von Inkassounternehmen mit Aufsichtsmaßnahmen reagieren.

Industrie- und Handelskammer des Saarlandes
Postanschrift: IHK Saarland · 66104 Saarbrücken · Büroanschrift: Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
Tel. 06 81/95 20-0 · Fax 06 81/95 20-888 · E-Mail: info@saarland.ihk.de · Internet: www.saarland.ihk.de

Inkassogebühren

Im Grundsatz gilt, dass der Gläubiger im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht keine unnötigen Kosten verursachen darf. Aus diesem Grund dürfen Inkassogebühren nicht willkürlich erhoben werden.

Die Höhe der Gebühren ist vom Umfang der Hauptforderung abhängig und richtet sich nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, Anlage 1. Die Regelgebühr beträgt hierbei 1,3. Handelt es sich also um eine Angelegenheit von durchschnittlicher Schwierigkeit und durchschnittlichem Umfang darf das Inkassounternehmen eine Gebühr von 1,3 erheben.

Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen

Mit der ersten Geltendmachung einer Forderung treffen Inkassodienstleister verschiedene Informationspflichten gegenüber Privatpersonen, die **klar und verständlich in Textform** zu übermitteln sind. Möglich ist die Information per Brief, per Mail oder auch per Fax. Ausgenommen von den Informationspflichten sind somit die Fälle des Factorings sowie des Forderungskaufs.

Ziel der Informationsverpflichtung ist die Sicherstellung, dass die von einem Inkassounternehmen mit einer Zahlungsaufforderung konfrontierte Privatperson alle Angaben erhält, die sie benötigt, um die Berechtigung einer gegen sie geltend gemachten Forderung zu überprüfen und sich ggf. gegen sie zur Wehr zu setzen. Folgende Informationen müssen der Privatperson übermittelt werden:

- den Namen oder die Firma ihres Auftraggebers;
- den Forderungsgrund, bei Verträgen unter konkreter Darlegung des Vertragsgegenstandes und des Datums des Vertragsschlusses;
- bei Geltendmachung von Zinsen die Zinsberechnung;
- wenn ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird, muss ein gesonderter Hinweis darauf erfolgen und warum ein Zinssatz über dem gesetzlichen Verzugszinssatz geltend gemacht wird;
- Art, Höhe und Entstehungsgrund der Inkassovergütung bzw. der sonstigen Inkassokosten:
- bei Geltendmachung von Umsatzsteuerbeträgen muss das Inkassounternehmen eine Erklärung abgeben, dass der Auftraggeber diese Beträge nicht als Vorsteuer abziehen kann.
- die Anschrift des Auftraggebers, sofern keine schutzwürdigen Interessen überwiegen;
- bei Forderungen aus unerlaubter Handlung: die Art und das Datum der Handlung;
- einen Hinweis, wenn die Anschrift der Privatperson ermittelt wurde und wie Fehler korrigiert werden können;
- Bezeichnung, Anschrift und elektronische Erreichbarkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Zusätzliche Angaben sind **nur auf die Nachfrage** der Privatperson hin zu geben. Dazu zählt der Name oder die Firma desjenigen, in dessen Person die Forderung entstanden ist sowie bei Verträgen die wesentlichen Umstände des Vertragsschlusses.

Ebenso besteht eine **Hinweispflicht des Inkassodienstleisters bei Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen** und bei Schuldanerkenntnissen über die entstehenden Kosten bzw. über den Verlust der Geltendmachung von Einreden und Einwendungen gegen die anerkannte Forderung.

Der Gläubiger kann die **Kosten des Inkassodienstleisters** vom Schuldner **nur bis zu der Höhe als Schadensersatz** verlangen, **die einem Rechtsanwalt** nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz **zustehen würde**.

Weiterführende Informationen erhalten Sie beispielsweise beim

Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.
Friedrichstraße 50–55
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2 06 07 36-0
Fax: 030 / 2 06 07 36-33
Internet: www.inkasso.de
E-Mail: bdiu@inkasso.de

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.